

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald)
Widmung der Straße „Schlossblick“

Gemäß § 4 des hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl.S. 198) wird die Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Zum Schlossblick“

Namen: Schlossblick

Lagebezeichnung: Gemarkung Reichelsheim, Flur 10, Flurstücke 197, Teilfläche des Flurstückes 244 mit einer Länge von 50,00 m und den Flurstücke 232/25, 232/27, 232/28, 232/29 (siehe Plan zur Widmungsverfügung)

Festsetzung der Klassifizierung: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Straßengesetzes

Funktion: Anliegerstraße

Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim (Odw.)

Widmungsverfügung: öffentliche Nutzung, ohne Widmungseinschränkungen

öffentlich gewidmet.

Die Wirksamkeit der Widmungsverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Reichelsheim in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim, Bismarckstraße 43, 64385 Reichelsheim.

DER GEMEINDEVORSTAND

(L o p i n s k y)

Bürgermeister